

RS Vwgh 2002/2/1 AW 2001/17/0062

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.02.2002

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

25/01 Strafprozess

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

GebAG 1975 §21;

GebAG 1975 §22;

StPO 1975 §41 Abs3;

VwGG §30 Abs2;

VwRallg;

Rechtsatz

Nichtstattgebung - Zeugengebühren - Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Berufung des Beschwerdeführers, eines Rechtsanwaltes, gegen die Festsetzung von Zeugengebühren in einem gegen ihn geführten gerichtlichen Strafverfahren zurückgewiesen. Begründet wurde die Zurückweisung mit der mangelnden Beschwerdelegitimation des im Strafverfahren durch einen Amtsverteidiger (dem der Beschluss über die Festsetzung der Zeugengebühren zugestellt worden war) vertretenen Beschwerdeführers gemäß §§ 21 und 22 GebAG. Der Beschwerdeführer hat nicht dargetan, inwiefern durch den Vollzug des bekämpften Bescheides für ihn ein unverhältnismäßiger Nachteil entstehen würde. Er macht geltend, er hätte ein Recht gehabt, sich selbst zu verteidigen, und es hätte ihm kein Amtsverteidiger beigestellt werden dürfen. Gleichgültig, zu welchem Ergebnis der erkennende Senat hinsichtlich der Auslegung der §§ 21 und 22 GebAG für die Beschwerdelegitimation im Fall des Vorliegens einer Vertretung kommt, ist dabei die Frage, ob eine Vertretung vorliegt, ein Sachverhaltselement, hinsichtlich dessen nicht weiter zu prüfen ist, ob der Vertretene ein Recht darauf hätte, sich im Strafverfahren selbst zu verteidigen. Auch eine allfällige Aufhebung des angefochtenen Bescheides mit der Begründung, dass die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers gemäß §§ 21 und 22 GebAG gegeben gewesen sei, hätte daher keine Bedeutung für die Frage der Selbstvertretung.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

Unverhältnismäßiger Nachteil

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:AW2001170062.A01

Im RIS seit

24.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at